



## **KMS zur Mehrarbeit**

Anfang Oktober ist das schulartübergreifende KMS „Hinweise zur Mehrarbeit“ (II.5 – BP4004.4/3/78 vom 4.10.2016) als Ergänzung zur Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ vom 10.12.2012 per OWA an alle staatlichen Gymnasien versandt worden. Es ist auch als Aktualisierung und staatliche Version der Handreichung zur Mehrarbeit der Hauptpersonalräte in der abl vom Dezember 2012, mit denen viele Schulleitungen und Personalräte seit Jahren arbeiten, um einen einheitlichen Vollzug bei der Anordnung und Abrechnung der Mehrarbeit herzustellen, zu sehen.

Der Hauptpersonalrat war im Vorfeld in die Entstehung des KMS eingebunden und konnte seine Fragen und Wünsche aus der Praxis einbringen.

### **Bittere Pille: Zweitprüfertätigkeit bei mündlichen Schulaufgaben**

Leider konnte sich unsere Sichtweise in einem zentralen Punkt schulartübergreifend im KM nicht durchsetzen, so dass wir nun mit dem KMS eine bittere Pille zu schlucken haben: Die positive Regelung, die die Gruppe der Lehrer an Gymnasien mit der Gymnasialabteilung hinsichtlich der Zweitprüfer bei mündlichen Schulaufgaben verhandelt hatte, ist nun gefallen. Der HPR hatte in seiner Stellungnahme wie folgt argumentiert: „Unstrittig ist aus Sicht des Hauptpersonalrates, dass alle Prüfungstätigkeiten im Rahmen von staatlichen Abschlussprüfungen zu den außerunterrichtlichen Dienstpflichten lt. § 9 b LDO gehören. Prüfungen, die im Rahmen des Unterrichts zur objektiven Notengebung nötig und damit wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sind, sind davon abzugrenzen. Für den Lehrer, der die Klasse im Fach unterrichtet, gehören diese Prüfungen zum normalen Unterrichtsauftrag. Wenn aufgrund von Dienstanweisungen bzw. Lehrerkonferenz- oder Fachschaftsbeschlüssen zur Rechtssicherheit von mündlichen Gruppenprüfungen eine zweite Fachlehrkraft eingesetzt wird, handelt sich nicht um eine außerunterrichtliche Tätigkeit. Im Rahmen der Unterrichtsentwicklung (z.B. Modus 21) wurden schulindividuelle Wege auch bei der Gestaltung von Prüfungsformaten zugelassen und erwünscht. Mündliche Gruppenprüfungen sind aufwändig und in der Regel aus organisatorischen Gründen (Vermeidung von Unterrichtsausfall!) nicht in der regulären Unterrichtszeit durchzuführen. Von daher werden sie häufig an Nachmittagen angesetzt. Um die Objektivität bei der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen und die nötige rechtliche Absicherung der Prüfungstätigkeit zu gewährleisten, werden oft Prüfungsteams gebildet. Aus den Erfahrungsberichten der Lehrkräfte ist dem Hauptpersonalrat bekannt, dass die Notengebung in mündlichen Gruppenprüfungen wiederholt angezweifelt wurde – ohne konkreten Anlass. Von daher ist aus Sicht des HPR die ursprüngliche Regelung zur Zweitprüfertätigkeit in diesen Fällen dringend beizubehalten. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass eine Änderung der seit Jahren im Bereich der Gymnasien aus guten Gründen geltenden Regelung an den Schulen vor Ort auf massives Unverständnis treffen und zu Unfrieden an den Dienststellen führen wird. Wir bitten das KM eindringlich, die bisherige Regelung in das KMS aufzunehmen, damit diese vernünftige

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband

Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de  
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63  
BIC: FLESDMM





Seite 2/2

Regelung auch für andere Schularten mit mündlichen Gruppenprüfungen zur Anwendung kommen kann. Analoges soll auch für die Instrumentalprüfung an Realschulen mit dem Profulfach Musik und an musischen Gymnasien gelten“.

Hier vertritt das KM eine andere Rechtsauffassung und konnte sich unseren Argumenten nicht anschließen. Das KMS spricht von daher auch nicht von Zweitprüfertätigkeit, sondern von Beisitzertätigkeit.

Der HPR hat für die Rechtsauffassung des KM kein Verständnis, aber unsere Wege sind ausgeschöpft. Es liegt nun an Schulleitungen und Personalräten, vor Ort vernünftige Wege im Umgang mit dieser Thematik zu finden, die den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie der Kolleginnen und Kollegen gerecht werden und die nötige Rechtssicherheit gewährleisten.

### **Positiv erreichte Aspekte**

Der Hauptpersonalrat war aber auch in etlichen Punkten erfolgreich:

Wir konnten erreichen,

- dass Studien- und Projekttag, soweit sie sich als Unterricht darstellen, als Mehrarbeit gelten.
- dass im Rahmen der Altersteilzeit die Anordnung von Mehrarbeit nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.
- dass keine Mehrarbeit bei begrenzter Dienstfähigkeit, im Rahmen der Wiedereingliederung oder einer vorübergehenden Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit zum Zweck der Prävention angeordnet werden darf.
- dass klar geregelt wurde, wann kein Freizeitausgleich erfolgen kann.
- dass Regelungen, wie im Falle einer Versetzung zu verfahren ist, aufgenommen wurden.
- dass die Lehrkraft von der Schule eine Kopie des ans Landesamt für Finanzen übermittelten Abrechnungsantrags bekommt und eine Nachmeldung von versehentlich zu wenig abgerechneten Mehrarbeitsstunden möglich ist.
- dass die Berechnungsbeispiele anwenderfreundlich und mit Erläuterungen versehen wurden.

Wir gehen davon aus, dass die örtlichen Personalräte auch von diesem KMS einen Abdruck durch die Schulleitung erhalten haben, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.

Mit freundlichen Grüßen

<b>Dagmar Bär</b> Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv	<b>Rita Bovenz</b> Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Vorsitzende bpv Oberbayern	<b>Michael Schwägerl</b> Hauptpersonalrat, stellv. Vorsitzender bpv und Referat Bildungs- und Schulpolitik im bpv
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

